

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. September 2018

800

GRG Nr.	16	MO 10	170
---------	----	-------	-----

**Motion von Kurt Egger, Nina Schläfli, Sonja Wiesmann und Joe Brägger vom
6. Dezember 2017
„Stabilisierung Finanzhaushalt“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre und 29 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen verlangen mit ihrem Vorstoss, es sei § 18 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; RB 611.1) wie folgt zu ändern:

³Das kumulierte Ergebnis der Gesamtrechnung soll über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen sein, wenn das Nettovermögen kleiner als 10 % der Bilanzsumme ist.

Zur Begründung wird auf den Zusammenhang zwischen § 18 und 19 FHG verwiesen: Die Pflicht zur sparsamen, wirtschaftlichen und mittelfristig ausgeglichenen Haushaltsführung in Verbindung mit der Ausgabenstabilisierung führe dazu, dass zusätzliche Einnahmen nur bedingt zur Erfüllung der Vorgaben beitragen können. Problematischer sei die reine Betrachtung des Haushaltgleichgewichts. Baue der Kanton bei guten Rechnungsabschlüssen oder Sondererträgen sein Eigenkapital auf, sei der gezielte bzw. gewünschte Abbau oder Verzehr nur mit einer Verletzung des Haushaltgleichgewichts möglich. Mit der aktuellen Formulierung von § 18 Abs. 3 FHG, wonach das kumulierte Ergebnis der Gesamtrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen sein müsse, kollidiere der Abbau von Nettovermögen immer mit der Vorgabe des Haushaltgleichgewichts. Die Gesetzgebung berücksichtige diesen Aspekt nicht. In Zeiten knapper Finanzen müsse es möglich sein, vermehrt vom Vermögen zu zehren und auf einschneidende Sparmassnahmen wie HG2020 zu verzichten. Der Regierungsrat schlage im Bericht HG2020 die mit der Motion beantragte Gesetzesänderung selber vor. Die Gesetzesänderung müsse aber möglichst rasch an die Hand genommen werden, damit der Spielraum für das Budget grösser sei und auf einschneidende Sparmassnahmen verzichtet werden könne.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage

Das Nettovermögen des Kantons Thurgau beträgt per 31. Dezember 2018 396 Mio. Franken bzw. Fr. 1'451.-- pro Einwohner und Einwohnerin. Rund die Hälfte aller Kantone verfügt ebenfalls über ein Nettovermögen, alle anderen Kantone weisen Nettoschulden aus. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) gibt im Handbuch zum Harmonisierten Rechnungsmodell HRM2 folgende Richtwerte für das Nettovermögen ab:

> 0 Franken	Nettovermögen
0 bis - 1'000 Franken	Geringe Verschuldung
- 1'001 bis - 2'500 Franken	Mittlere Verschuldung
- 2'501 bis - 5'000 Franken	Hohe Verschuldung
über - 5'000 Franken	Sehr hohe Verschuldung

Der Bericht zum Haushaltgleichgewicht 2020 (HG2020) vom 12. September 2017 geht in Kapitel 7 auf das Nettovermögen und die Möglichkeit eines Kapitalverzehr ein. Der Regierungsrat unterbreitet verschiedene Vorschläge, wie das FHG entsprechend angepasst werden könnte, und nimmt das inhaltlich begründete Anliegen der Motionäre bereits vor Einreichung des Vorstosses auf.

Ein Kapitalverzehr rein zum Ausgleich eines strukturellen Defizits widerspricht einer langfristigen verantwortungsvollen Finanzpolitik, welche das Ziel ausgeglichener Einnahmen und Ausgaben hat. Um flexibel und falls notwendig auch antizyklisch handeln zu können, ist ein gewisses Nettovermögen - auch auf lange Sicht betrachtet - sinnvoll.

Ohne Sondereffekte (Partizipationsscheine TKB, Ausschüttungen SNB) wäre die Gesamtrechnung des Kantons Thurgau seit 2012 negativ. Damit weist der Kanton Thurgau strukturelle Defizite auf. Die Massnahmen der Leistungsüberprüfung haben wohl die Erfolgsrechnung in die Gewinnzone gebracht, aufgrund der nach wie vor notwendigen Entnahmen aus Rückstellungen bleibt aber die bereinigte Gesamtrechnung negativ. Mit den in HG2020 vorgesehenen Massnahmen soll sie dahingehend verbessert werden, dass auf Entnahmen von Rückstellungen verzichtet und damit nach neun Jahren negativen Verlaufs im Jahr 2020 eine ausgeglichene Gesamtrechnung erzielt werden kann. Wird dieses Ziel wie prognostiziert erreicht, wird der Kanton Thurgau kein strukturelles Defizit mehr ausweisen; die laufenden Einnahmen sollen die laufenden Ausgaben decken. Deshalb erscheint es erst bei Erreichen der mit HG2020 ins Auge gefassten Zielsetzung sinnvoll, das FHG anzupassen. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass der Kapitalverzehr nicht zu Lasten eines strukturellen Problems bzw. Defizits erfolgt.

Die Motionäre schlagen eine Untergrenze für das Nettovermögen von 10 % (ca. 200 Mio. Franken) der Bilanzsumme vor. Der Bericht zu HG2020 (vgl. S. 87) schlägt als erstes eine Untergrenze von 5 % (ca. 100 Mio. Franken) der Bilanzsumme vor. Beim aktuellen Nettovermögen von 396 Mio. Franken besteht sowohl bei diesem Vorschlag als auch beim Vorschlag der Motionäre genügend Spielraum für einen gewünschten bzw. gezielten Kapital-

verzehr. Der zweite Vorschlag gemäss dem Bericht HG2020 enthält einen anderen Lösungsansatz: Er sieht eine Korrekturmöglichkeit bei ausserordentlichen Ausgaben vor und lehnt sich so an das Verfahren der Ausgabenstabilisierung gemäss § 19 FHG an. Dieses Verfahren hat sich etabliert und ist von der Politik akzeptiert. Bei einer allfälligen Revision des FHG sollte deshalb auch diese Methode, welche auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen fusst, geprüft werden.

II. Zusammenfassende Beurteilung

Der Regierungsrat befürwortet die Stossrichtung der Motion. Er ist jedoch der Meinung, dass mit der Umsetzung zuzuwarten ist, bis das Projekt HG2020 abgeschlossen und der künftige finanzielle Handlungsspielraum klar absehbar ist. Im Hinblick auf die zu treffende Lösung sind alle Varianten (Nettovermögen 5 % bzw. 10 % der Bilanzsumme oder Neutralisierung ausserordentlicher Ausgaben in der Vergleichsrechnung) zu prüfen.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach